

AZ: 572.30



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

BADEORDNUNG FÜR DIE KLEINSCHWIMMHALLE IN LAICHINGEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Badbenutzung	3
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Badezeiten	4
§ 5 Eintrittskarten, Gebühren	4
§ 6 Hygiene	7
§ 7 Verhalten in der Kleinschwimmhalle	7
§ 8 Fundgegenstände	
§ 9 Haftung	
§ 10 Wünsche und Beschwerden	
§ 11 Aufsicht	
§ 12 Inkrafttreten	

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kleinschwimmhalle der Stadt Laichingen ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung öffentlich-rechtlich geregelt ist. Sie dient der Gesundheit, der Hygiene und der Erholung der Badegäste.
- (2) Die Badeordnung soll den Besuchern Ruhe, Freude und Wohlbefinden in der Kleinschwimmhalle gewährleisten. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades wird diese anerkannt.

§ 2 Badbenutzung

- (1) Die Kleinschwimmhalle kann grundsätzlich von allen benutzt werden.
- (2) Von der Benutzung sind ausgeschlossen: Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten; ferner Anfallkranke und Personen die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Kleinschwimmhalle nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (4) Die Benutzung der Kleinschwimmhalle durch Schulklassen ist nur unter Aufsicht von Lehrer/-innen gestattet. Die Verantwortung trägt die Lehrkraft. Bei anderen geschlossenen Gruppen trägt der/die Übungsleiter/-in die Verantwortung.
- (5) Für die aufsichtsführenden Lehrer/-innen und Übungsleiter/-innen besteht bis zum Verlassen der Kleinschwimmhalle Anwesenheitspflicht.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sowie Änderungen werden am Eingang der Kleinschwimmhalle bekannt gegeben.
- (2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann die Kleinschwimmhalle vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

§ 4 Badezeiten

- (1) Die Benutzung der Kleinschwimmhalle und deren Nebenräume ist zeitlich begrenzt. Sie wird auf 120 Minuten festgesetzt. Badegäste, die länger bleiben möchten, bezahlen unaufgefordert und unmittelbar laut Gebührenordnung nach.
- (2) Der Aufforderung zum Verlassen des Bades und zur Nachzahlung ist sofort Folge zu leisten.
- (3) Für Schulen und andere geschlossene Gruppen gilt die im Belegungsplan festgesetzte Badezeit.

§ 5 Eintrittskarten, Gebühren

- (1) Der Zutritt zur Kleinschwimmhalle ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese ist übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage ihrer Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist für die Kleinschwimmhalle eine Stunde vor Ende der festgesetzten Badezeiten.
- (5) Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung an.
- (6) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung.
- (7) Das Aufsichtspersonal geschlossener Gruppen, also Lehrer/-innen, Übungsleiter/-innen etc. tragen die Dauer der Benutzung in das im Büro der Badeaufsicht aufliegende Benutzungsbuch ein. Auf Grund der Einträge rechnet die Stadtpflege die Eintrittskosten für auswärtige Schulklassen mit den Schulträgern ab.
- (8) Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches wird vom Aufsichtspersonal überwacht.

§ 6 Hygiene

- (1) Die Badebekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen.
- (2) Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Betreten der Kleinschwimmhalle in den Duschräumen zu duschen.
- (3) Auch Kleinkinder tragen im Badebereich zur Vermeidung von Verunreinigungen Badebekleidung.

§ 7 Verhalten in der Kleinschwimmhalle

- (1) Die Badegäste unterlassen alles, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und der Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird erwartet. Das Aufsichtspersonal ist weisungsbefugt.
- (2) Nichtschwimmer benutzen den Schwimmerteil des Schwimmbeckens ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (3) Nicht gestattet ist in der Kleinschwimmhalle insbesondere:
 - a) zu rauchen,
 - b) auf den Boden und in das Badewasser zu spucken,
 - c) Tiere mitzubringen,
 - d) Gegenstände aller Art wegzuwerfen,
 - e) Duschräume und die Schwimmhalle mit Schuhen – ausgenommen mit Badeschuhen – zu betreten,
 - f) Badekleider im Schwimmbecken auszuwaschen,
 - g) Andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen,
 - h) in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes aus zu springen,
 - i) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern oder Sprunganlagen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - j) das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen,
 - k) Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Nebenräume verpflichtet zum Schadensersatz.

- (5) Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (6) Stellt ein Badegast oder ein/-e verantwortliche/-r Lehrer/-in oder ein/-e Übungsleiter/-in geschlossener Gruppen Verunreinigungen oder verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen fest, wird dies dem Aufsichtspersonal mitgeteilt.

§ 8 Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Kleinschwimmhalle geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für Geld und Wertsachen usw. sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Fundgegenstände und für die auf dem Grundstück abgestellten Fahrzeuge.

§ 10 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Weitergehende Anliegen können schriftlich beim Bürgermeisteramt, 89150 Laichingen, vorgebracht werden.

§ 11 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Das Aufsichtspersonal ist weisungsbefugt.

- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Badeordnung missachten, aus der Kleinschwimmhalle zu verweisen.
- (3) Die Stadtverwaltung kann Personen, die aus dem Haus verwiesen wurden, den Zutritt zeitweilig oder auf Dauer untersagen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 22. November 2011 in Kraft.

Laichingen, den 22. November 2011

Friedhelm Werner
Bürgermeister